

**Rede**

**von Frau Ingrid Fischbach MdB**

**im Deutschen Bundestag**

**am 26. September 2008**

**2./3. Lesung des Entwurfes eines Gesetzes zur**

**Förderung von Kindern unter drei Jahren in**

**Tageseinrichtungen und in der**

**Kindertagespflege**

**16/9299; 16/10173; 16/ 8406; 16/9305.....**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Frau Ministerin,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der heute von uns zur 2./3. Lesung anstehende Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren stellt einen 2. Meilenstein in der Familienpolitik nach Einführung des sich sehr erfolgreich abzeichnenden und im Jahr 2007 eingeführten Elterngeldes dar.

Auch wenn der 2007 statt gefundene *Krippengipfel* von vielen Seiten belächelt wurde, so hatten hier doch erstmalig Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen einen Fahrplan erstellt zur künftigen Kindertagesbetreuung. Die darin getroffenen Vereinbarungen, den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu forcieren und damit europäischen Standards anzugleichen, haben wir mit dem Kinderförderungsgesetz nun endlich umsetzen können. Der vorliegende Gesetzentwurf der Regierungsfractionen ist das erfolgreiche Ergebnis dieser Bundesregierung, vor allem aber unserer Bundesfamilienministerin. Hätte sie nicht mit der ihr typischen Art hartnäckig die Idee verteidigt und gekämpft, wären wir heute nicht dort, wo wir sind. Ihnen, Frau Ministerin, gebührt unser Dank.

Das Kinderförderungsgesetz über den Ausbau der Kinderbetreuung sieht vor, nicht nur für jedes dritte Kind unter drei Jahren einen Betreuungsplatz bis 2013 bereit zuhalten. Es basiert auch auf einer seriösen finanziellen Grundlage.

Mit insgesamt 4 Milliarden Euro beteiligt sich der Bund zu einem Drittel an den Ausbaukosten. 2,15 Milliarden Euro wurden bereits Ende 2007 mit der Errichtung eines „Sondervermögens“ für Investitionen in Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bereitgestellt. Das Kinderförderungsgesetz regelt nun den zweiten Schritt. Über die Änderung des Finanzausgleichgesetzes erhalten die Länder vom Bund für die Jahre 2009 bis 2013 insgesamt 1,85 Milliarden Euro für Betriebskosten und anschließend jährlich 770 Millionen Euro. Auch das ist neu und eine wichtige Entscheidung: Mittel für die Betriebskosten bereitzustellen!!! Denn gerade dort drückt mancher Kommune der Schuh!!

Ist der Ausbau der Kinderbetreuung abgeschlossen, sieht der Gesetzentwurf ab 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr vor. Und das halte ich auch für wichtig und richtig, den Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz erst nach Abschluss der Ausbauphase- nämlich im Jahr 2013 einzuführen, wenn ein adäquates Betreuungsangebot in Deutschland vorliegt. Denn

was nützt der Rechtsanspruch, wenn das Angebot der Nachfrage nicht nachkommen kann. Noch immer, so hat es der aktuelle Ausbaubericht der Bundesregierung gezeigt, ist der Betreuungsausbau zwar in seiner Gänze vorangeschritten. Dennoch weist er vor allem in den westlichen Bundesländern ein hohes Versorgungsangebotsdefizit für Kleinkinder auf. Eine Versorgungsquote von nur 9,9 Prozent ist nicht ausreichend und genügt den Ansprüchen vieler Familien in Deutschland nicht.

Eine sofortige Einführung des Rechtsanspruches hätte die Kommunen zu sehr belastet, eben weil sie den stufenweisen Ausbau des Betreuungsangebotes bis 2013 aufbauen müssen, um die gesetzte Zielmarke von 35 Prozent zu erreichen. Viele Kommunen hätten die gewünschte Nachfrage nicht so schnell abdecken können. Deshalb war es eine weise und richtige Entscheidung, an diesem Punkt im parlamentarischen Beratungsprozess nicht mehr zu rütteln.

Ein Novum des Gesetzes ist es auch gewesen, für die Eltern, die ihre Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, ein Betreuungsgeld vorzusehen, um jungen Eltern echte Wahlfreiheit zu schaffen.

Mit dem Kifög wollen wir aber nicht nur den quantitativen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote vorantreiben. Nein, meine Damen und Herren, wir haben immer wieder betont,

dass die Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung und in der Kindertagespflege ein wesentliches und unverzichtbares Element ist.

Es ist vor allem der Union zu verdanken, dass durch das Kinderförderungsgesetz insbesondere die Kindertagespflege und damit auch die Großtagespflege gestärkt werden konnte. Das Gesetz trägt dazu bei, dass das Berufsbild der Tagesmütter auf Dauer attraktiver wird. Mittelfristig soll die Kindertagespflege eine angemessen vergütete Vollzeittätigkeit werden. Eine entsprechend angemessene Entlohnung und eine Verbesserung der Qualifizierung der Tagespflegepersonen und der Kindertagespflege an sich sind daher von großer Bedeutung. Denn nicht alle Eltern geben ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen. Die Kindertagespflege stellt aufgrund ihrer flexiblen Betreuungszeit eine wichtige ergänzende Betreuungsform zu den öffentlichen Einrichtungen dar.

Sie ist flexibel, weil sie sich exakt nach den Bedürfnissen der erwerbstätigen Eltern richtet und dadurch die erwerbstätigen Eltern extrem entlasten kann.

Mit dem Kinderförderungsgesetz tragen wir damit dem Anliegen vieler Eltern Rechnung.

Ganz gezielt haben wir uns in diesem Zusammenhang natürlich auch mit der aktuell brisanten Situation der Tagesmütter beschäftigt. Durch den Vorstoß der Finanzminister, alle

Tagesmütter steuerrechtlich gleich zu behandeln, war durch die damit verbundene Sozialversicherungspflicht ein Paket aufgemacht worden, dem die Tagesmütter der „heutigen“ Generation nicht hätten standhalten können, ich erwähne nur die Krankenkassenbeiträge.

Wir sind froh, dass die Verantwortlichen hier eine Übergangsregelung gefunden haben, die uns als Gesetzgeber die Möglichkeit einräumt, bis 2013 eine für alle Seiten gerechte Lösung zu erarbeiten.

Wir setzen heute das von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“ am 20. Mai 2008 in Wiesbaden vereinbarte Maßnahmenpaket um. Mit diesen Maßnahmen sollen die sozialversicherungsrechtlichen Folgen, die sich aus der Einkommensteuerpflicht der Geldleistungen für Kinder in der öffentlich finanzierten Kindertagespflege ab 2009 ergeben, aufgefangen werden:

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung soll die im neuen Art. 3a KiföG vorgesehene Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sicherstellen, dass die Betreuung von bis zu fünf Kindern durch eine Tagespflegeperson während der Ausbauphase bis Ende 2013 nicht als hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit angesehen wird. Hierdurch ist bei einem monatlichen

Gesamtverdienst von momentan bis 355,- € eine beitragsfreie Familienversicherung sichergestellt. Die monatlichen Beiträge berechnen sich anhand der Mindestbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder von derzeit 828,33 € (statt 1.863,75 € bei hauptberuflich Selbständigen).

Diese Änderung des SGB V hat eine redaktionelle Änderung im SGB XI (Pflegeversicherung) zur Folge (Artikel 3aa).

Im Einkommensteuergesetz soll durch den neuen Art. 3b KiföG festgeschrieben werden, dass die den Tagespflegepersonen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatteten Sozialversicherungsbeiträge steuerfrei bleiben.

Auch uns ist es zu verdanken, dass die Möglichkeit, Großtagespflegestellen zu errichten, nicht aus dem Gesetz gefallen ist. Diese Möglichkeit der Kindertagespflege sollte auf jeden Fall umgesetzt werden können. Allerdings gehen wir auch hier nicht blauäugig ins Verfahren, sondern haben bewusst Klarstellungen benannt:

So muss mindestens eine der Tagesmütter einer Großtagespflegestelle eine pädagogische Ausbildung haben und zweitens darf die zu betreuende Kinderzahl nicht größer sein als die einer vergleichbaren Gruppe einer Einrichtung. Damit beugen wir eventuellen „Billiglösungen“ direkt vor. Damit wir die Entwicklungen genau überprüfen können, haben wir im Rahmen der statistischen Auswertungen selbstverständlich die Großtagespflegestellen mit aufgenommen.

Weiterhin konnte die Union durchsetzen, dass den Ländern eine Gleichbehandlung aller Einrichtungsträger nicht zwingend vorgegeben wird, sondern lediglich klargestellt wurde, dass die Länder alle Einrichtungsträger gleichbehandeln **können**, wenn sie die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Damit haben wir ein Signal für die Kommunen gesetzt. Es ist kein verbindlicher Hinweis, sondern ein Kompromiss, der die mögliche Förderung gerade auch privat- gewerblicher ermöglicht. Dies haben wir im Begründungstext des Gesetzes auch noch einmal ausdrücklich erwähnt.

Von Anfang an waren wir uns bewusst, dass der Ausbau und das bis 2013 gesetzte Betreuungsziel von 35 Prozent ohne die Beteiligung privat- gewerblicher Anbieter niemals zu schaffen ist.

Im Begründungstext zum § 74 des SGB VIII haben wir deshalb noch einmal ganz deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch privat- gewerbliche Träger gefördert und gleichbehandelt werden können, sofern sie die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
geben Sie sich einen Ruck und stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu. Er ist gut, er hilft den Eltern, Beruf und Familie zu vereinbaren und was noch viel wichtiger ist: er sorgt dafür, dass unsere Kinder von Anfang an gefördert werden. Und wer kann dazu schon „Nein“ sagen????

|  
|